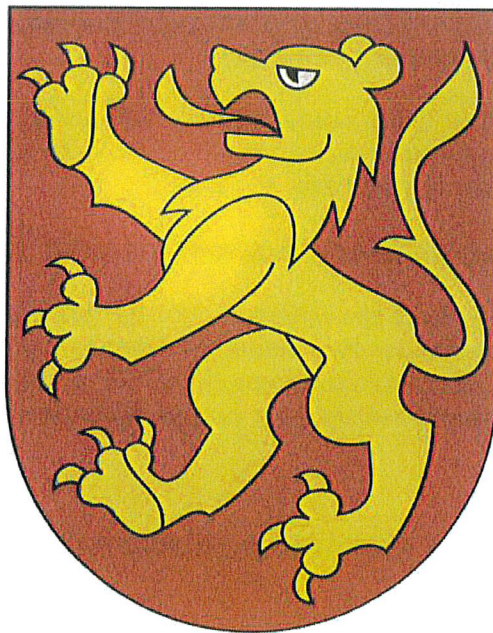


Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung



Reglement Konzessionsabgabe

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 01¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Thörigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 02¹ Das EVU bezahlt den Gemeinden für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 1 vorstehend, mittels einer Verordnung fest.

³ Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2).

Inkrafttreten

Art. 03¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.


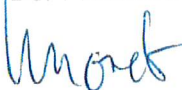
² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf und ersetzt das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Thörigen und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 07. Dezember 2005.

Die Versammlung vom 22. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT THÖRIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



Sandro Moret

Thomas Niederhauser

Auflagezeugnis

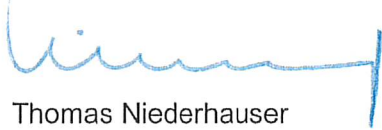
Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 20.05.2021 bis 18.06.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 23 vom 20.05.2021 und 10.06.2021 bekannt.

Thörigen, 02. August 2021

GEMEINDEVERWALTUNG THÖRIGEN

Der Gemeindeverwalter



Thomas Niederhauser